

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN FÜR DEN UNTERRICHT IN DER  
WETTBEWERBSKLASSE A023/bis - SCHULJAHR 2024/2025 – Einreichetermin: 19. Dezember 2023**

Der/die Unterfertigte

geboren am  in  Provinz  ()

Steuernummer

Wohnhaft in (Straße)  Nr.

Postleitzahl  Gemeinde  Provinz  ()

Telefon  E-Mail

ersucht  
um die Eintragung in die Schulranglisten für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis – Sprachförderung in  
Deutsch (Beschlüsse der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296 und vom 14.11.2023, Nr. 987)

und erklärt  
zu diesem Zwecke in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:  
(Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. vom 445/2000 und nachfolgender Änderungen)

**Zugangstitel (Lehrbefähigung) für die Eintragung in die 2. Gruppe der Schulranglisten:**

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

- Lehrbefähigung für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis, welche durch die Absolvierung<sup>1</sup>

am (Datum)<sup>2</sup>  erworben wurde;

- Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshinter-  
grund, erworben am (Datum)<sup>2</sup>  an der Universität

- Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufstitels mit Maßnahme Nr.<sup>3</sup>   
vom<sup>3</sup>

Anmerkungen: <sup>1</sup>Ausbildung angeben – z. B. Ausbildungslehrgang, Laureats- oder Masterabschluss: in Verbindung mit der Spezialisierung für  
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache - <sup>2</sup>Datum des Erwerbs der Lehrbefähigung/Spezialisierung angeben - <sup>3</sup>Nr. und Datum der  
Anerkennungsmaßnahme (z. B. Datum und Nummer Anerkennungsdekret) angeben

**Zugangstitel (Studientitel) für die Eintragung in die 3. Gruppe der Schulranglisten:**

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

Bezeichnung des verliehenen Studientitels:

Erwerb des Studientitels (Datum angeben):

Datum der Immatrikulation:

Bezeichnung der Universität/Einrichtung:

Gesetzliche Studiendauer:

- Mastergrad für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (DAZ/DAF) mit mindestens 120 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung.

- Studientitel, der zum Zugang zu den Schulranglisten folgender Wettbewerbsklassen berechtigt, in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache:

- AA24 Französisch
- AB24 Englisch
- AC24 Spanisch
- AD24 Deutsch
- AE24 Russisch
- AI24 Chinesisch
- AL24 Arabisch (ehem. 46/A)
- AB25 Englisch an der Mittelschule (ehem. A345)
- AD25 Deutsch an der Mittelschule (ehem. A545)
- A080 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 93/A)
- A085 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen (ehem. 98A)
- A081 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 94/A)
- A082 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 95/A)
- A083 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols (ehem. 96/A)
- A084 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol (ehem. 97/A)

Angaben zu den Ergänzungsprüfungen: Er/sie erklärt, die folgenden Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite in den wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichen abgelegt zu haben, die für den Zugang zu den Schulranglisten vorgeschrieben sind:

Fachbereich <sup>1</sup>	Bezeichnung der Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) <sup>2</sup>	Prüfungsdatum	Ausmaß <sup>3</sup>	Abgelegt an der Universität

Fachbereich <sup>1</sup>	Bezeichnung der Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) <sup>2</sup>	Prüfungsdatum	Ausmaß <sup>3</sup>	Abgelegt an der Universität

Anmerkungen:

<sup>1</sup>Beispiel einer Angabe zum Fachbereich: Geografie/M-GGR.

<sup>2</sup>Beispiel einer Angabe: „Humangeografie“ oder „M-GGR/01 Geografie“.

<sup>3</sup>Jahreskurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Studienkredite. Wenn der Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte anzugeben. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der/die Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt. Fehlt eine verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzungsprüfung unterschritten, besitzt der Bewerber/die Bewerberin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit nicht eingetragen werden.

Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss, welcher eine Sprachausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS beinhaltet, unabhängig davon, ob sich die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades auf die Sprachausbildung bezieht oder nicht, in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.

Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss eines Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.

**Eine Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache** für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung zu besitzen. Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wurde am (Datum angeben)  erworben.

Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss in Verbindung mit mindestens drei Jahren Dienst als Lehrperson zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen, der innerhalb 31.08.2018 geleistet wurde, zu besitzen. Als ganzes Schuljahr wird jener Dienst bewertet, der über einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen oder ohne Unterbrechung vom 1. Februar bis zum Abschluss der Schlussbewertung geleistet wurde. Er/sie erklärt: die folgenden 3 Dienstjahre als Lehrperson für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen geleistet zu haben:

Schuljahr	Dienstsitz (Sprachzentrum)	Dauer des Dienstes (Arbeitsvertrag)	Anzahl in Tagen

## Anerkennung des in Österreich oder im Ausland erworbenen Studientitels

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/2024 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

nur für in Österreich erworbene Studientitel, die im Sinne des Studientitelabkommens zwischen Italien und Österreich anerkannt werden:

- Er/Sie erklärt, dass von der Universität   
am  das Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien ausgestellt wurde:  
laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in
- oder er/sie am  an der Universität   
um Gleichstellung des in Österreich erworbenen Studientitels als italienische laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in  angesucht hat.

nur für im Ausland erworbene Studientitel, die im Sinne des Artikels 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.1994, Nr. 297, oder des Artikels 38 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165, in Italien anerkannt werden:

- Er/sie erklärt, dass vom Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung am  die Anerkennung für den im Ausland erworbenen Studientitel als italienische laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in  ausgestellt wurde oder
- er/sie beim Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung ein laufendes Ansuchen um Anerkennung einer laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in   
am  eingereicht hat.

Er/sie erklärt außerdem,

für die Eintragung mit **Vorbehalt, sofern der Vorbehalt innerhalb 23. Mai 2024 aufgelöst wird:**

- den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben zu haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen am  angesucht zu haben;
- folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche zu erwerben:
- den folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung)   
nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung): (siehe Anlage 8);
- die noch fehlenden Ergänzungsprüfungen ablegen zu müssen:
- Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund seit (Datum)  zu besuchen und innerhalb 23. Mai 2024 zu erlangen.

**für die Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht:**

Vorrang X: Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht: erworben am  an der Universität

für die Schulstufe

- gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes 297/94, oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011;
- „Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule“ erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24;
- „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums, sofern die Anerkennung der Lehrbefähigung in Italien aufgrund der geltenden Bestimmungen erlangt wurde;  *Eintragung mit Vorbehalt* für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2024.

Vorrang W:

- Mindestens ein Jahr des zweijährigen Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu haben;
- Wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte) erworben zu haben;
- Abschluss des Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS: erworben am
- Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen der österreichischen Lehrerbildung;  *Eintragung mit Vorbehalt* für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2024.

Vorrang U4 bzw. U:

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung;
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2023/2024, spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2024 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4).

**Er/Sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst geleistet zu haben :**

(wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben)

Schuljahr a)	Schule bzw. Sprachenzentrum	Art des Dienstes b)	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer):		Anzahl in Tagen	Zu werten als spezifischer Dienst c)	Zu werten als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbsklasse d)
			von	bis			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Schuljahr a)	Schule bzw. Sprachzentrum	Art des Dienstes b)	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer):		Anzahl in Tagen	Zu werten als spezifischer Dienst c)	Zu werten als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbsklasse d)
			von	bis			
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

- a) Neueintragung: Es müssen alle Dienstjahre angeführt werden. Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2023/24 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2022/2023 anführen. Das Schuljahr 2023/2024 wird nicht gewertet;
- b) Wettbewerbsklasse angeben (z.B. A023/bis), in welcher der Dienst geleistet wurde;
- c) Der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen kann als spezifischer Dienst gewertet werden;
- d) Der andere Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen sowie den Berufsschulen des Landes geleistet wurde, kann als nicht spezifischer Dienst gewertet werden;
- Hinweis: Zeiträume einer unentschuldigter Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

### Weitere Bewertungstitel gemäß Bewertungstabelle

#### Zwei- bzw. Dreisprachigkeitsnachweis bezogen auf den Abschluss

- eines Doktorats – C1 (ehem. Niveau A), erworben am
- einer Sekundarschule zweiten Grades – B2 (ehem. Niveau B), erworben am
- einer Sekundarschule ersten Grades – B1 (ehem. Niveau C), erworben am

#### Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (mindestens Stufe B2):

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2 |
| <input type="checkbox"/> erworben am <input type="text"/>          | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1 |
|  | an <input type="text"/>                     |
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2 |
| <input type="checkbox"/> erworben am <input type="text"/>          | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1 |
|  | an <input type="text"/>                     |
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2 |
| <input type="checkbox"/> erworben am <input type="text"/>          | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1 |
|  | an <input type="text"/>                     |

#### Nur für Bewerber/innen deutscher Muttersprache: Eventuelle Ablegung der Sprachprüfung

- Er/Sie erklärt, das Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und ersucht daher um die Ablegung der Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6. (bitte Anlage 8 ausfüllen).

### Er/Sie erklärt, folgende Zulassungsvoraussetzungen zu besitzen bzw. nicht zu besitzen

(Bitte alle Felder beachten und unter eigener Verantwortung die entsprechenden Erklärungen vollständig angeben)

<input type="checkbox"/> Italienische (r) Staatsbürger(in) (den Staatsbürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik angehören) zu sein;
<input type="checkbox"/> Staatsbürger(in) des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);
<input type="checkbox"/> die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);
<input type="checkbox"/> Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
<input type="checkbox"/> Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01);
<input type="checkbox"/> in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> strafrechtlich verurteilt worden zu sein;
<input type="checkbox"/> folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalten zu haben: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Strafverfahren anhängig oder folgende Strafverfahren anhängig zu haben: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein;
<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein;
<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein;
<input type="checkbox"/> nicht in Ranglisten nur aufgrund von Titeln („per soli titoli“) anderer Provinzen eingetragen zu sein;
<input type="checkbox"/> den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studententitels in der Zeit von <input type="text"/> bis <input type="text"/> geleistet zu haben;
<input type="checkbox"/> bezüglich der Wehrdienstpflicht den folgenden Status einzunehmen <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> für den Zeitraum von <input type="text"/> bis <input type="text"/> vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein;
<input type="checkbox"/> ohne Beanstandung bei anderen öffentlichen Verwaltungen folgenden Dienst geleistet zu haben: <input type="text"/>

### Vorrang bei Punktegleichheit (Zutreffendes ankreuzen)

- A - Mit der "medaglia al valore militare" ausgezeichnete Kriegsteilnehmer
- B - Kriegsinvalide oder -versehrte Frontkämpfer
- C - Kriegsinvalide oder versehrte Zivilperson
- D - Dienstinvalide oder -versehrter Arbeitsinvalide
- E - Waise eines Gefallenen
- F - Kriegswaise
- G - Waise einer im Dienst oder bei der Arbeit verstorbenen Person
- H - Im Kampf Verwundeter
- I - Mit Kriegsverdienstkreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen

- J - Kind eines Kriegsinvaliden oder versehrten Frontkämpfers
- K - Kind eines Kriegsinvaliden oder -versehrten
- L - Kind eines Dienstinvaliden oder -versehrten
- M - Nicht wiederverheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsgefallenen
- N - Nicht verheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder eines Kriegsopfers
- O - Nicht verheirateter Elternteil o. verwitwete/r o. nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im öffentlichen oder privaten Dienst Verstorbenen
- P - Dienst als Frontkämpfer
- Q - Länger als ein Jahr beim Unterrichtsministerium bedienstet\***
- R - Zu Lasten lebende Kinder; Anzahl:**
- S - Zivilinvalide oder -versehrter
- T - Freiwilliger der Streitkräfte, welcher ohne Beanstandung am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung entlassen worden ist

**Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde**

(mit Ausnahme der Vorrangstitel Q und R):

Körperschaft  Datum und Nummer des Aktes

Körperschaft  Datum und Nummer des Aktes

\*Einschließlich Lehrpersonen, deren Dienst wie ein ganzes Schuljahr an staatlichen Schulen mit gültigem Studientitel gewertet wird. Die Situationen, die Fälligkeiten unterliegen (das Recht auf Vorrang bei Punktegleichheit gemäß den Buchstaben M, N, O, R und S der Vorrangtitel müssen wieder bestätigt werden .

**Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien (Zutreffendes ankreuzen)**

- Kategorie von Personen laut Artikel 61\* des Gesetzes Nr. 270/1982 (betrifft nur die Mittel- und Oberschule)
- Kategorie von Personen laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992 (die entsprechende Bescheinigung muss beigelegt werden). (Siehe Anlage 4).

Anmerkung: \*Personen mit Sehbeeinträchtigungen

**Muttersprache**

- Deutsche Muttersprache
- Ladinische Muttersprache

Nur für Bewerber/innen ladinischer Muttersprache.

- welche um Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den deutschsprachigen Schulen ansuchen:

- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache zu sein und das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen zu besitzen, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde; (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

- den Besitz von folgendem Abschlussdiplom einer Oberschule  welches am  an  (genaue Angabe der Schule) erworben wurde.

- welche m Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den ladinischen Schulen ansuchen:

- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache bezogen auf das Doktorat zu sein, erworben am  (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

- die Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache für den Zugang zum Unterricht laut Art. 12 des DPR Nr. 89/1993 am  beim ladinischen Schulamt abgelegt zu haben.

Er/sie ersucht um Eintragung in die Ranglisten der folgenden Schuldirektion:



Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Auf folgende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen, wird verwiesen:

**Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it), die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpdsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpdsb@pec.prov.bz.it). Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 987/2023.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.**

Datum

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)

Das Ansuchen kann bei der Abteilung Bildungsverwaltung entweder mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein oder persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung eingereicht werden. Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. Andere Versandarten der Übermittlung über OneDrive, Sharepoint, Wettransfer werden nicht berücksichtigt. Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte dem aktuellen Rundschreiben Nr. 39 vom 17.11.2023. *Hinweis zur Unterschrift:* Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung. Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!